



SITZUNGSVORLAGE
B 2008/510/1248

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Jugendamt
510/Mi

09.04.2008

Hendrik van der Veen

Beratungsfolge

Termin

Jugendhilfeausschuss

08.05.2008

Haupt- und Finanzausschuss

26.05.2008

Rat

09.06.2008

Neue Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde, die Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) entsprechend des beigefügten Entwurfes zu beschließen.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+
Nein

Sachverhalt:

Bereits seit dem 01.08.2006 sind die Jugendämter für die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich selbst verantwortlich. Die vorher gültige landeseinheitliche Regelung im GTK wurde seinerzeit aufgehoben. Die Stadt Oelde hat daher seit dem 01.08.2006 eine Elternbeitragssatzung, die sich sehr nahe an den alten GTK-Regelungen orientiert. Insbesondere wurde die bestehende Elternbeitragstabelle inhaltsgleich übernommen.

Am 01.08.2008 tritt das sogenannte „KiBiz“ (= Kinderbildungsgesetz) in Kraft. Kernpunkte des Gesetzes sind eine Umstellung der Finanzierung der Kindertagesstätten auf Kindpauschalen, die Einführung neuer Gruppenformen (vor allem mit dem Ziel des Ausbaus der

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren) sowie die Staffelung der von den Eltern wählbaren, wöchentlichen Betreuungszeiten in 25, 35 oder 45 Stunden-Angeboten. Auf Grund dieser Neuregelungen genügt die bisherige Elternbeitragssatzung der Stadt Oelde ab August 2008 nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen.

Um die Eltern frühzeitig über die Höhe des zu erwartenden Beitrags ab dem neuen Kindergartenjahr informieren zu können, hat der Rat bereits in seiner Sitzung am 21.01.2008 eine neue Elternbeitragstabelle beschlossen. Diese Elternbeitragstabelle muss nunmehr in eine Satzung integriert werden, die das Verfahren der Elternbeitragshebung vorgibt.

Bei der Entwicklung des vorliegenden Satzungsentwurfs hat die Verwaltung vor allem folgenden Faktoren Rechnung getragen:

- Rechtssicherheit
- Kontinuität bei der Einkommensberechnung im Vergleich zur bisherigen Regelung
- Beibehaltung der Geschwisterermäßigung auf null
- Verwaltungsvereinfachung
- Einheitlichkeit des Verfahrens mit denen von Nachbar-Jugendämtern

Während die bisherige Satzung noch unmittelbar auf die alte Fassung des GTK verweist und somit für Außenstehende recht unverständlich wirkte, sind die Regelungen jetzt klar gefasst und allgemein verständlich. Inhaltliche Änderungen bezüglich der Beitragspflicht oder zur Einkommensermittlung sieht der Entwurf nicht vor.

Die Geschwisterreduzierung wurde bereits im Zusammenhang mit der Elternbeitragstabelle diskutiert und vom Jugendhilfeausschuss und Rat befürwortet. Gleiches gilt für die Anhebung des beitragsfreien Einkommens von 12.271 € auf 15.000 €. Bisher muss bei Einkommen unter 15.000 € zunächst zwar ein Beitrag festgesetzt werden; dieser wird dann aber regelmäßig wieder erlassen, da er den Eltern nicht zumutbar ist. Die neue Satzung wird die Anzahl solcher arbeitsintensiven Erlassanträge deutlich reduzieren.

Bei der Erstellung des Satzungsentwurfes wurden insbesondere die bereits vorliegende Satzung des Kreises Warendorf sowie der Entwurf der Stadt Beckum berücksichtigt, so dass sich im Verhältnis zu diesem Jugendämtern zwar die Höhe des Beitrags, nicht jedoch die Art und Weise der Ermittlung unterscheiden.

Entwurf

Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund

1. der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO Reformgesetz vom 09.10.2007 – (GV NW S. 380),
2. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. X des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO Reformgesetz vom 09.10.2007 – (GV NW S. 380),
3. des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. I 3134), geändert durch Gesetz vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122) und
4. des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV,NRW S. 462)

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Beitragserhebung

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erhebt die Stadt Oelde als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen öffentlich-rechtlichen Beitrag als Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten (Elternbeitrag).

§ 2

Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.
- (2) Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines Monats zu zahlen.
- (3) Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr, das dem Schuljahr gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht.
- (4) Vor Ablauf des Betreuungsjahres entfällt die Beitragspflicht im Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

§ 3

Beitragspflichtige

Beitragspflichtige sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so

tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Tageseinrichtung beantragt haben. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie nach dem Lebensalter des Kindes und dem Betreuungsumfang zu bestimmende monatliche Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Besuchen zwei oder mehr Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig die Einrichtungen, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne diese Befreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (4) Im Fall des § 3 Satz 2 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe „Nullgruppe“ zuzuordnen.
- (5) Der Träger einer Einrichtung kann von den Beitragspflichtigen zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

§ 5 Maßgebliches Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz - in den jeweils gültigen Fassungen - sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) - in der jeweils gültigen Fassung - bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beiträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz bleibt bei der Beitragsberechnung außer Betracht.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden

Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6 Beitragsermäßigung

Auf Antrag kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch entsprechend.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt oder zu gering festgesetzt werden, sind zu ersetzen.

§ 8 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 7 dieser Satzung bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder vom 12.06.2006 außer Kraft.

Anlage

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

Einkommensstufe		Kinder ab 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 15.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 25.000 €	22 €	26 €	42 €	49 €	58 €	68 €
3	bis 37.000 €	37 €	44 €	71 €	101 €	119 €	140 €
4	bis 49.000 €	62 €	73 €	115 €	148 €	174 €	205 €
5	bis 61.000 €	99 €	117 €	180 €	199 €	234 €	275 €
6	über 61.000 €	136 €	160 €	250 €	238 €	281 €	330 €